

Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufegesetz) vom 7. Januar 1992

(GVBl. S. 3), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 923) und geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes vom 17. Dezember 1997 (GVBl. S. 552)

Übersicht :

[Erster Abschnitt - Die Kammern \(§1 - §12\)](#)

[Zweiter Abschnitt - Die Organe der Kammern \(§13 - §17\)](#)

[Dritter Abschnitt - Ethik-Kommissionen \(§17a - §17g\)](#)

[Vierter Abschnitt - Die Aufsicht \(§18 - §19\)](#)

[Fünfter Abschnitt - Die Berufsausübung \(§20 - §23\)](#)

[Sechster Abschnitt - Die Weiterbildung \(§24 - §88\)](#)

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Die Kammern

§ 1

Die Landesärztekammer Thüringen, die Landeszahnärztekammer Thüringen, die Landestierärztekammer Thüringen und die Landesapothekerkammer Thüringen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie führen ein Dienstsiegel. Den Sitz der Kammern bestimmen die Satzungen. Die Satzungen regeln auch, in welchen Mitteilungsblättern amtliche Veröffentlichungen der Kammern erfolgen.

§ 2

- (1) Den Kammern gehören alle Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker an, die in Thüringen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ausgenommen sind die in der Aufsichtsbehörde (§18) tätigen Berufsangehörigen, denen jedoch der freiwillige Beitritt offen steht. Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht der freiwillige Beitritt ebenfalls offen.
- (2) Jeder Kammerangehörige hat sich binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung binnen fünf Tagen, nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit unter Vorlage seiner Berechtigungsnachweise bei der zuständigen Kammer und dem zuständigen Gesundheitsamt oder, wenn er Tierarzt ist, dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzumelden; er hat ihnen die Beendigung seiner Berufsausübung und den Wohnsitz- und Niederlassungswechsel anzuzeigen sowie den Ladungen der Kammer Folge zu leisten.

§ 3

- (1) Berufsangehörige, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Begründung eines Wohnsitzes und ohne berufliche Niederlassung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften den Beruf ausüben, gehören den in § 1 genannten Kammern nicht an, solange sie in ihrem Heimat- oder Herkunftsland wohnhaft sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Berufsangehörigen sind verpflichtet, die beabsichtigte Ausübung des Berufs der zuständigen Kammer anzuzeigen, ihr die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. In dringenden Fällen kann die Anzeige unverzüglich nachgeholt werden.
- (3) Die Berufsangehörigen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei dem Erbringen von Dienstleistungen die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige. Die §§ 20 und 21 über die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, insbesondere die Fortbildungspflicht, die Pflicht zur Teilnahme am Notfalldienst und die Dokumentationspflicht, die nach den §§ 22 und 23 erlassenen Berufsordnungen und der Siebente Abschnitt dieses Gesetzes finden auf sie sinngemäß Anwendung.

§ 4

Die Kammern können Untergliederungen errichten.

§ 5

(1) Aufgaben der Kammern sind:

1. Die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen; dies gilt auch bei öffentlichen Bediensteten unabhängig von der Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten,
2. Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Berufsausübung und die berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammerangehörigen zu fördern,
3. für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten; die Zuständigkeit anderer Instanzen bleibt unberührt,
4. den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie das öffentliche Veterinärwesen und die Lebensmittelüberwachung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
5. im Rahmen der Gesetze die beruflichen Belange des Berufsstandes, den sie vertreten, wahrzunehmen,
6. auf Ersuchen von Behörden zu einschlägigen Fragen Gutachten zu erstatten, Sachverständige namhaft zu machen und zu Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.

- (2) In Durchführung dieses Gesetzes können die Kammern ihre Mitglieder betreffende Verwaltungsakte erlassen.
- (3) Die Kammern können durch Satzung Fürsorgeeinrichtungen und Versorgungseinrichtungen für Kammerangehörige und deren Familienmitglieder schaffen. Die Landesapothekerkammer kann durch Satzung auch eine Einrichtung zur Herbeiführung eines sozialen Ausgleichs zwischen älteren und jüngeren in Apotheken tätigen pharmazeutischen Mitarbeitern und solchen mit und ohne Familie schaffen (Gehaltsausgleichskasse). Eine länderübergreifende Versorgungseinrichtung der Kammern ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich.
- (4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung der Kammer mit deren Einwilligung im Rahmen ihres Aufgabengebietes staatliche Aufgaben des Gesundheits- und Veterinärwesens zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen, wenn und solange die sachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgabe durch die Kammer gewährleistet ist. Das fachliche Weisungsrecht bleibt der Aufsichtsbehörde vorbehalten. In der Rechtsverordnung sind Bestimmungen über die Deckung und Tragung der Kosten zu treffen. Soweit nicht das Land die entsprechenden notwendigen Kosten trägt, deckt diese die Kammer durch Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt. Sie hat die Gebühren unter Berücksichtigung des Interesses der Gebührenpflichtigen und nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen. Ihr Aufkommen soll die Kosten decken. Die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, insbesondere der §§ 8 bis 11 in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden.

§ 6

- (1) Die Landesapothekerkammer ist zuständig, nach den Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung,
1. von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft für die Dauer der ortsüblichen Schließzeiten oder der Betriebsferien und, sofern ein berechtigter Grund vorliegt, auch außerhalb dieser Zeiten zu befreien, wenn die Arzneimittelversorgung in dieser Zeit durch eine andere Apotheke, die sich auch in einer anderen Gemeinde befinden kann, sichergestellt ist,
 2. eine Apotheke, die keiner Anordnung nach § 4 Abs. 2 des Ladenschlußgesetzes unterliegt, für bestimmte Stunden oder für Sonn- und Feiertage von der Dienstbereitschaft zu befreien,
 3. die Erlaubnis zu erteilen, Rezeptsammelstellen zu unterhalten.
- (2) Soweit der Landesapothekerkammer die Befugnis zur Verfolgung und Ablehnung von Ordnungswidrigkeiten nach der Apothekenbetriebsordnung übertragen ist, fließen die festgesetzten Geldbußen und Verwarnungsgelder in die Kasse der Landesapothekerkammer. Die Landesapothekerkammer hat die notwendigen Auslagen zu tragen, die einem Betroffenen nach § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu erstatten sind.

§ 7

Berufsangehörige im Sinne des § 3 Abs. 1 können von der zuständigen Kammer Informationen über

1. die bei Ausübung des Berufs zu beachtenden Gesundheits- und Sozialvorschriften oder tiermedizinischen Vorschriften,
2. das maßgebliche Berufsrecht und
3. Veranstaltungen zum Erwerb der zur Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erhalten.

Die Kammern sind auch zuständig zu prüfen, ob ein Berufsangehöriger über die zur Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Die Aufgaben nach Satz 1 und 2 nehmen die Kammern als Auftragsangelegenheiten wahr.

§ 8

Die Kammern decken die Kosten, die ihnen durch die Wahrnehmung der in § 6 Abs.1 und § 7 genannten Aufgaben entstehen, durch Erhebung von Gebühren und Einziehung der Auslagen für ihre Amtshandlungen. § 5 Abs. 4 Satz 4 bis 7 und § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sind anzuwenden. Soweit die Kosten nicht gedeckt werden, kann das Land einen Zuschuß zu dem Aufwand leisten, wenn dies erforderlich ist, um eine nicht zumutbare außergewöhnliche Belastung der Kammern zu vermeiden.

§ 9

- (1) Die Behörden leisten den Kammern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung. Die Kammern sind ihrerseits zur Unterstützung der Behörden in gleicher Weise verpflichtet, Verwaltungsgebühren werden hierbei nicht erhoben; bare Auslagen werden erstattet.
- (2) Die Kammern sind berechtigt, innerhalb ihres Aufgabenbereichs Anfragen, Vorstellungen und Anträge an die zuständigen Behörden zu richten. Die Behörden sollen die Kammern vor der Regelung wichtiger einschlägiger Fragen hören und auf Anfragen der Kammern Auskunft erteilen, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

§ 10

- (1) Die Kammern erheben zur Deckung ihrer Kosten nach Maßgabe des Haushaltsplans von den Kammerangehörigen Beiträge auf Grund einer Beitragsordnung.

- (2) Die Kammern können durch Kostensatzung die Erhebung von Gebühren und Auslagen vorschreiben für:
1. Amtshandlungen, insbesondere die Durchführung von Prüfungen und Ausstellung von Ausweisen, Befähigungsnachweisen und anderen Urkunden,
 2. die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen.

§ 11

Mit einem Ordnungsgeld bis zu 1.000 Deutsche Mark im Einzelfall können belegt werden:

1. Kammerangehörige, die der Pflicht nach § 2 Abs. 2, sich bei der zuständigen Kammer anzumelden, nicht rechtzeitig nachkommen oder den sonstigen Pflichten der Satzung zuwiderhandeln;
2. Berufsangehörige im Sinne des § 3 Abs. 1, die entgegen § 3 Abs. 2 Satz I ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen oder die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Zeugnisse oder Bescheinigungen nicht vorlegen oder der Verpflichtung zur Erteilung einer Auskunft zuwiderhandeln.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes ist dem Pflichtigen vorher nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung schriftlich anzukündigen.

§ 12

- (1) Rückständige Beiträge sowie Ordnungsgelder werden nach den Vorschriften über die Betreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Vollstreckungstitel sind die von den aufgestellten, mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit und dem Siegel der Kammer versehenen Rückstandsverzeichnisse. Vollstreckungsbehörde ist die Gemeinde, in der der Kammerangehörige seinen Wohnsitz hat oder seinen Beruf ausübt.
- (2) Die Gemeinde erhält zur Deckung der ihr durch die Vollstreckungshilfe erwachsenen Mehrausgaben außer den Vollstreckungskosten eine Hebegebühr in Höhe von fünf vom Hundert des eingezogenen Betrages.

Zweiter Abschnitt Die Organe der Kammern

§ 13

- (1) Organe der Kammern sind

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand.

- (2) Die Rechte und Pflichten der Organe werden durch die Satzung bestimmt, soweit sie nicht durch dieses Gesetz festgelegt sind. In der Satzung sind insbesondere zu regeln:

- (1) Die Kammerversammlung wird von den aufgabenangehörigen der Kammer, die Dauer von vier Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt.
- (2) Der Kammerversammlung gehören mindestens 21, höchstens 51 Mitglieder an.
- (3) Die Kammerversammlung tritt spätestens drei Monate nach der Wahl zusammen.
- (4) Nicht wahlberechtigt ist
 1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
 3. die Bildung von Ausschüssen
 4. die Einberufung der Kammerversammlung
 5. die Beschlussfassung der Kammerversammlung
 6. die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Kammerversammlung und des Vorstandes
 7. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens
 8. das Verfahren bei Satzungsänderungen.

unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist,

3. wenn nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 das Wahlrecht zeitweilig entzogen worden ist,
4. wer das Wahlrecht auf Grund des § 48 Abs. 2 nicht besitzt.

- (5) Das Wahlrecht ruht für Kammerangehörige, die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.
- (6) Wählbar zur Kammerversammlung ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige, der nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat. Nicht wählbar sind Angehörige der Aufsichtsbehörde.
- (7) Das Verfahren und die Einzelheiten der Wahl sind in der Wahlordnung zu regeln.
- (8) Die Kammern tragen die Wahlkosten.

§ 15

- (1) Die Kammerversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Kammer, soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt. Sie kann die Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten auf den Vorstand übertragen. Nicht übertragen kann sie die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. die Satzung,
 2. die Wahlordnung,
 3. die Geschäftsordnung,
 4. die Berufsordnung,
 5. die Weiterbildungsordnung,
 6. die Beitragsordnung,
 7. die Gebührenordnung oder Kostensatzung,
 8. die Feststellung des Haushaltsplans,
 9. die Schlichtungsordnung,
 10. die Aufstellung der Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte.
- (2) Satzung, Wahlordnung, Berufsordnung, Weiterbildungsordnung, Beitragsordnung und Gebührenordnung oder Kostensatzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 16

- (1) Der Vorstand besteht aus seinem Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten und mindestens drei Beisitzern. Der Präsident und die Vizepräsidenten dürfen nicht gleichzeitig Präsident oder Vizepräsident der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung sein.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kammer nach Maßgabe der Satzung. Er bereitet die Sitzungen der Kammerversammlung vor und führt die von ihr gefaßten Beschlüsse aus.

§ 17

- (1) Der Präsident oder die Vizepräsidenten vertreten die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Im Einzelfall kann der Präsident auch andere Vorstandsmitglieder mit seiner Vertretung beauftragen.
- (2) Erklärungen, welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen - abgesehen vom laufenden Geschäftsverkehr der Kammer - der Schriftform und müssen vom Präsidenten oder seinem Vertreter und außerdem von einem weiteren Mitglied des Vorstandes vollzogen werden.

Dritter Abschnitt Ethik-Kommissionen

§ 17a

- (1) Die Landesärztekammer errichtet eine Ethik-Kommission für die Aufgaben nach § 40 Abs. 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes als unselbständige Einrichtung.
- (2) Die Ethik-Kommission dient dem Schutz der Patienten sowie der Probanden, dem Schutz der Forschenden und der Vertrauensbildung gegenüber der notwendigen medizinischen Forschung am Menschen.
- (3) Die Ethik-Kommission hat auch die Aufgabe, Ärzte hinsichtlich der ethischen und rechtlichen Gesichtspunkte aller geplanten und ihr aufgrund des § 40 Abs. 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes zur Stellungnahme vorgelegten Forschungsaufgaben am Menschen zu beraten.
- (4) Die Verantwortlichkeit des Antragstellers und der die klinische Prüfung durchführenden Ärzte bleibt unberührt.
- (5) Die Landesärztekammer kann bei entsprechendem Bedarf durch Satzung weitere Ethik-Kommissionen zu anderen als durch Gesetz vorgeschriebenen ethischen Fragestellungen errichten.

§ 17b

- (1) Die Ethik-Kommission stellt anhand des zu erwartenden therapeutischen Nutzens und möglicher schädigender Wirkungen des zu prüfenden Arzneimittels oder Verfahren eine Risiko-Nutzen-Analyse an. Sie nimmt zur Eignung der Prüfstellen, der Prüfer sowie der Prüfpläne, zur Auswahl der in die Prüfung einzubeziehenden Probanden, zur Angemessenheit des Prüfvorhabens und zu dessen Durchführbarkeit Stellung.
- (2) Sie erteilt eine schriftliche Stellungnahme. Diese ist zu begründen, wenn dem Vorhaben nicht uneingeschränkt zugestimmt wird.
- (3) Soweit die Ethik-Kommission nach § 17a Abs. 1 zu weiteren Fragestellungen angerufen wird, hat sie die Aufgaben nach § 40 Abs. 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes vorrangig zu behandeln.

§ 17c

- (1) Die Ethik-Kommission besteht aus neun Mitgliedern. Frauen und Männer sollen etwa in gleicher Zahl vertreten sein.
- (2) Der Ethik-Kommission gehören an:
 1. fünf Ärzte verschiedener Fachrichtungen, davon ein in der klinischen Grundlagenforschung tätiger Arzt für Pharmakologie und Toxikologie,
 2. ein Medizintechniker oder ein Mitglied mit vergleichbarem technischen Hochschulabschluß,
 3. ein Jurist mit der Befähigung zum Richteramt oder dem Abschluß als Diplom-Jurist,
 4. ein Geistes- oder Sozialwissenschaftler und
 5. eine Pflegekraft.

Die der Kommission angehörenden Ärzte müssen eine ausgewiesene fachliche und wissenschaftliche Qualifikation und Erfahrungen in ärztlichen Leitungsfunktionen oder als niedergelassener Arzt nachweisen; der Medizintechniker muß über eine fachspezifische Hochschul- oder Fachhochschulausbildung und eine entsprechende Berufserfahrung verfügen; der Jurist sowie der Geistes- oder Sozialwissenschaftler sollen Kenntnisse in naturwissenschaftlichen oder medizinischen Fachgebieten besitzen. Die der Ethik-Kommission angehörende Pflegekraft muß mindestens als Stationsschwester oder Stationspfleger, Pflegedienstleiter oder Hygienefachkraft qualifiziert sein. Die Mitglieder der Ethik-Kommission sollen eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung in ihrem jeweiligen Fachgebiet nachweisen.

- (3) Der Vorsitzende der Ethik-Kommission soll Arzt sein.
- (4) Die Landesärztekammer beruft ihre Mitglieder im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen, der die Voraussetzung nach Absatz 2 erfüllen muß.

- (5) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt vier Jahre. Die mehrmalige Berufung ist möglich.
- (6) Es ist zulässig, daß ein Mitglied mehreren Ethik-Kommissionen angehören kann.
- (7) Die Ethik-Kommission kann Sachverständige beratend hinzuziehen. Bei zahnmedizinischen Fragestellungen soll die Landeszahnärztekammer beratend hinzugezogen werden.

§ 17d

- (1) Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, an keinerlei Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet. Sie dürfen insbesondere nicht vertraglich oder in sonstiger Weise dem Antragsteller verpflichtet oder von ihm abhängig sein.
- (2) Die Mitglieder der Ethik-Kommission haben ihre Unabhängigkeit verbindlich zu erklären und dürfen bei eigenen Anträgen und bei Anträgen, bei denen eine Befangenheit begründet sein kann, nicht mitwirken.

§ 17e

Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich. Die Anträge, Unterlagen und der Inhalt der Beratungen sind vertraulich zu behandeln. Die Ethik-Kommission berichtet mindestens jährlich über ihre Tätigkeit im Mitteilungsblatt der Landesärztekammer, soweit dem nicht der Schutz von Forschungs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entgegensteht. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 17f

- (1) Die Landesärztekammer erläßt zur Errichtung und zur Arbeit der Ethik-Kommission eine Satzung, in der insbesondere
 - 1. die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
 - 2. das Verfahren zur Bildung und Korrektur der Voten,
 - 3. das Verfahren zur Auswahl der ärztlichen Mitglieder,
 - 4. das Verfahren zur Berufung der Mitglieder,
 - 5. die Aufgaben des Vorsitzenden,
 - 6. die Kosten des Verfahrens,
 - 7. die Entschädigung der Mitglieder,
 - 8. die Gebühren zur Deckung der Kosten nach den Nummern 6 und 7,
 - 9. die Anerkennung der Voten anderer öffentlich-rechtlicher Ethik-Kommissionen bei multizentrischen Studien sowie
 - 10. die Bekanntgabe von Sondervoten

zu regeln sind.

- (2) Durch die Satzung kann geregelt werden, daß die Ethik-Kommission Ärzte auch in klinisch-ethischen Fragen und bei ethischen Problemen außerhalb der Forschung am Menschen berät, soweit es sich nicht um Aufgaben der Zentralen Ethik-Kommission bei der Bundesärztekammer oder ethische Probleme in der individuellen Krankenversorgung handelt.
- (3) Die Satzung der Ethik-Kommission bedarf der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 17g

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann zur Prüfung eigener Forschungsvorhaben nach § 40 Abs. 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes eine eigene, unabhängige Ethik-Kommission errichten.
- (2) § 17a Abs. 2 bis 4, die §§ 17b und 17c Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 sowie die §§ 17d bis 17f gelten für die Ethik-Kommission nach Abs. 1 entsprechend.

- (3) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena beruft die Mitglieder ihrer Ethik-Kommission im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und im Benehmen mit dem Ministerium für Soziales und Gesundheit.

Vierter Abschnitt Die Aufsicht

§ 18

- (1) Die Kammern unterstehen der Aufsicht des Landes.
- (2) Aufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium. Seine Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und der Satzung.
- (3) Die Vorschriften über die Gemeindeaufsicht gelten entsprechend. In diesem Rahmen kann die Aufsichtsbehörde Beschlüsse, die den Rechtsvorschriften widersprechen, auch aufheben.

§ 19

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von den Kammern Auskunft über ihre Angelegenheiten verlangen.
- (2) Zu Tagungen der Kammerversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen, ihr Vertreter ist jederzeit mit seinen Ausführungen zu hören.
- (3) Eine Kammerversammlung ist einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde darum ersucht.

Fünfter Abschnitt Die Berufsausübung

§ 20

Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

§ 21

Die Kammerangehörigen, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.
2. soweit sie als ambulant tätige Ärzte, Zahnärzte und praktizierende Tierärzte tätig sind, am Notfalldienst teilzunehmen,
3. soweit sie als ambulant tätige Ärzte, Zahnärzte und praktizierende Tierärzte tätig sind, über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen.

§ 22

Das Nähere zu § 21 regelt die Berufsordnung. Sie hat insbesondere zu § 21 Nr. 2 vorzusehen, daß die Teilnahmeverpflichtung nur für einen bestimmten regionalen Bereich gilt und von ihr aus wichtigem Grund, insbesondere wegen körperlicher Behinderung oder außergewöhnlicher familiärer Belastung sowie wegen Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend befreit werden kann.

§ 23

Die Berufsordnung soll im Rahmen des § 20 weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere, soweit es für den einzelnen Heilberuf in Betracht kommt, hinsichtlich

1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften
2. der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
3. der Praxis- und Apothekenankündigung,
4. der Praxis- und Apothekeneinrichtung,
5. der Ankündigung und Errichtung tierärztlicher Kliniken,
6. der Durchführung von Sprechstunden und der Offenhaltung von Apotheken,
7. der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit,
8. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
9. der Werbung,
10. der Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmitteln,
11. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
12. der Beschäftigung von Vertretern, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern,
13. der Ausbildung von Personal,
14. der Anzeige von Verträgen, in denen die einen Monat übersteigende Betreuung geschlossener Tierbestände vereinbart wird,
15. der Pflicht zur Beratung vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen oder der epidemiologischen Forschung mit personenbezogenen Daten, wenn dies durch Gesetz oder Verordnung nicht gesondert geregelt ist.

Sechster Abschnitt Die Weiterbildung

Erster Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 24

Kammerangehörige dürfen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten beruflichen Gebiet (Gebietsbezeichnung), oder Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung) oder auf zusätzlich erworbene Kenntnisse in einem anderen Bereich (Zusatzbezeichnung) hinweisen.

§ 25

- (1) Die Bezeichnungen nach § 24 bestimmen die Kammern für ihre Kammerangehörigen, wenn dies die wissenschaftliche Entwicklung oder eine angemessene Versorgung der Bevölkerung oder des Tierbestands durch Angehörige der betreffenden Heilberufe erfordern. Dabei ist das Recht der Europäischen Gemeinschaften zu beachten.
- (2) Die Bestimmung von Bezeichnungen ist aufzuheben, wenn die in Absatz I genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und Recht der Europäischen Gemeinschaften der Aufhebung nicht entgegensteht.

§ 26

- (1) Eine Bezeichnung nach § 24 darf führen, wer eine Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung erhält der Kammerangehörige, der die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen auf verwandten Gebieten gleichzeitig geführt werden. Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Teilgebiete zugehören.

§ 27

- (1) Die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung.
- (2) Die Weiterbildung in einem Gebiet darf drei Jahre nicht unterschreiten.
- (3) Die Weiterbildung in einem Teilgebiet kann leihweise auch als Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem es zugehört.
- (4) Die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten wird in der Regel ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Während der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit soll die Weiterbildungsstätte oder der Weiterbildende wenigstens einmal gewechselt werden. Zeiten bei einer Weiterbildungsstätte und einem Weiterbildenden unter sechs Monaten werden nur angerechnet, wenn sie vorgeschrieben sind. Die zuständige Kammer kann von Satz 2 und Satz 3 abweichende Bestimmungen für die Weiterbildung in einzelnen Gebieten und Teilgebieten treffen sowie im einzelnen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Die Landesapothekerkammer und die Landestierärztekammer können auch von Satz 1 abweichende Bestimmungen treffen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.
- (5) Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung für eine Zeit von höchstens vier Jahren halbtägig erfolgen, wobei diese Zeit bis zur Hälfte anrechnungsfähig ist; die Entscheidung trifft die zuständige Kammer.
- (6) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der eine eigene Einrichtung oder eine eigene Praxis geführt wird, ist auf die Weiterbildung in Gebieten oder Teilgebieten nicht anrechnungsfähig. Die Landesapothekerkammer und die Landestierärztekammer können hiervon abweichende Bestimmungen treffen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.
- (7) Die Weiterbildung umfaßt die für den Erwerb der jeweiligen Bezeichnung nach § 24 erforderlichen Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (8) Das Nähere, insbesondere die Dauer und den Inhalt der Weiterbildung im einzelnen, regeln die Kammer in Weiterbildungsordnungen.

§ 28

- (1) Die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten wird unter Leitung ermächtigter Kammerangehöriger in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen tierärztlichen Kliniken, in zugelassenen Instituten oder anderen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.
- (2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung nach Absatz 1 kann nur erteilt werden, wenn der Kammerangehörige fachlich und persönlich geeignet ist. Sie kann dem Kammerangehörigen nur für das Gebiet oder Teilgebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung er führt; sie kann mehreren Kammerangehörigen gemeinsam erteilt werden.
- (3) Die Ermächtigung eines Kammerangehörigen zur Weiterbildung nach § 28 Abs. 2 kann auf den zeitlichen Umfang begrenzt werden, indem er an der zugelassenen Weiterbildungsstätte, die an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnung erfüllt werden können.
- (4) Der ermächtigte Kammerangehörige ist verpflichtet, die Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnung durchzuführen. Über die Weiterbildung hat er in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen.

- (5) Ermächtigung und Zulassung sind zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Kammerangehörigen an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 29

- (1) Über die Ermächtigung des Kammerangehörigen und den Widerruf der Ermächtigung entscheidet die zuständige Kammer. Die Ermächtigung bedarf eines Antrages.
- (2) Die zuständige Kammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Kammerangehörigen, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis ist bekanntzumachen.
- (3) Über die Zulassung der Weiterbildungsstätte und den Widerruf der Zulassung entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der betreffenden Kammer. Die Zulassung bedarf des Antrages. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten sind bekanntzumachen.

§ 30

- (1) Die Anerkennung nach § 26 Abs. 1 ist bei der zuständigen Kammer zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag auf Grund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenden Weiterbildungsabschnitte nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse mündlich darzulegen sind. Bei der Anerkennung zum Führen einer Zusatzbezeichnung kann auf die Prüfung verzichtet werden; insoweit wird auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entschieden.
- (2) Die Prüfung wird von einem bei der Kammer zu bildenden Ausschuß durchgeführt. Dem Ausschuß gehören mindestens drei von der Kammer zu bestimmende Mitglieder an. Ein Vertreter der Aufsichtsbehörde kann bei der Prüfung anwesend sein.
- (3) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller in seiner nach abgeschlossener Berufsausbildung durchgeführten Weiterbildung in dem von ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich (§ 24) die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse erworben hat.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, daß die ordnungsgemäße Weiterbildung durch Zeugnisse nachgewiesen wird. Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der Ausschuß sowohl die vorgelegten Zeugnisse über Inhalt, Umfang und Ergebnis der einzeln durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte als auch die vom Antragsteller mündlich dargelegten Kenntnisse zu beurteilen.
- (5) Das Nähere über die Prüfung bestimmen die Kammern in der Weiterbildungsordnung.
- (6) Wird die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann der Ausschuß die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen. Die Prüfung kann mehrmals wiederholt werden.
- (7) Wer in einem von den §§ 27 und 28 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Kammer.
- (8) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gegenseitig anerkannt werden, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 26 Abs. 1 Satz 1. Er hat diejenige Bezeichnung nach § 24 zu führen, die auf Grund einer entsprechenden Weiterbildung in Thüringen erworben wird; dies gilt auch für Dienstleistungserbringer nach § 3, ohne daß es einer Anerkennung bedarf. Näheres bestimmt die zuständige Kammer in der Weiterbildungsordnung.

§ 31

Die Anerkennung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 30 Abs. 7 und 8 kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

§ 32

- (1) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in dem Gebiet, wer eine Teilgebietsbezeichnung führt, darf im wesentlichen nur in dem Teilgebiet tätig werden, dessen Bezeichnung er führt.
- (2) Kammerangehörige, die eine Gebietsbezeichnung führen, sollen sich in der Regel nur durch Berufsangehörige vertreten lassen, die dieselbe Gebietsbezeichnung führen.
- (3) Wer eine Bezeichnung nach § 24 führt und in eigener Praxis als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt tätig ist, hat gemäß § 21 grundsätzlich am allgemeinen Notfalldienst teilzunehmen. Er hat sich in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich, auf das sich die Bezeichnung bezieht und, wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme vorliegen, auch für eine Tätigkeit im Rahmen des allgemeinen Notdienstes fortzubilden.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Tierärzte.

§ 33

- (1) Die Weiterbildungsordnung wird von der jeweils zuständigen Kammer erlassen; sie bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- (2) In der Weiterbildungsordnung sind unter Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften insbesondere zu regeln:
 1. der Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Bereiche, auf die sich die Bezeichnung nach § 24 beziehen,
 2. die Bestimmung und die Aufhebung von Bezeichnungen nach § 25,
 3. die Grundsätze für die Anerkennung von Bezeichnungen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 8 auf Antrag von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften,
 4. die Festlegung der verwandten Gebiete, deren Bezeichnungen nach § 26 nebeneinander geführt werden dürfen,
 5. der Inhalt und die Mindestdauer der Weiterbildung nach § 27 insbesondere, soweit dies für eine sachgemäße Durchführung erforderlich ist, Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte sowie die Dauer und besondere Anforderungen der verlängerten Weiterbildung nach § 30 Abs. 6,
 6. die Voraussetzungen für die Ermächtigung von Kammerangehörigen zur Weiterbildung und für den Widerruf der Ermächtigung nach § 28 Abs. 2 und 4,
 7. die Anforderungen, die an das Zeugnis nach § 28 Abs. 4 Satz 2 zu stellen sind,
 8. das Verfahren zur Erteilung der Anerkennung nach § 30 Abs. 1 und das Nähere über die Prüfung nach § 30 Abs. 5,
 9. das Verfahren zur Rücknahme der Anerkennung nach § 31,
 10. notwendige Übergangsbestimmungen, die aufgrund der Überleitung der gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet nach Artikel 3 des Einigungsvertrages in das Recht des Landes Thüringen übergehen.

§ 34

- (1) Die bisher ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe, daß die in diesem Gesetz und in der jeweiligen Weiterbildungsordnung bestimmten Bezeichnungen zu führen sind.
- (2) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen; sie erhalten eine Anerkennung nach diesem Gesetz.

Zweiter Unterabschnitt Die Weiterbildung der Ärzte

§ 35

- (1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt die Landesärztekammer in den Fachrichtungen
1. Konservative Medizin,
 2. Operative Medizin,
 3. Nervenheilkundliche Medizin,
 4. Theoretische Medizin,
 5. Ökologie,
 6. Methodisch-technische Medizin und in Verbindung dieser Fachrichtungen.
- (2) Gebietsbezeichnungen sind unbeschadet des Absatzes 1 auch die Bezeichnungen "Allgemeinmedizin" und "Öffentliches Gesundheitswesen".
- (3) Abweichend von § 26 Abs. 2 darf die Gebietsbezeichnung "Allgemeinmedizin" nicht neben einer anderen Gebietsbezeichnung geführt werden, ausgenommen von dieser Regelung sind Fachärzte für Allgemeinmedizin, die vor dem 3. Oktober 1990 zum Führen einer weiteren Gebietsbezeichnung berechtigt waren; das gilt entsprechend für das Führen der Bezeichnung "Praktischer Arzt".

§ 36

- (1) Die Weiterbildung nach § 27 Abs. 7 umfaßt für Ärzte insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.
- (2) Unbeschadet der §§ 27 bis 30 gelten für die Weiterbildung in dem Gebiet "Öffentliches Gesundheitswesen" die dafür maßgeblichen Bestimmungen. Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere Inhalt und Dauer der praktischen Berufstätigkeit und der theoretischen Unterweisung, die Ermächtigung von Ärzten und die Zulassung von Weiterbildungsstätten sowie das Prüfungs- und Anerkennungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.
- (3) Die Weiterbildung im Gebiet "Allgemeinmedizin" sowie in Gebieten, auf die sich das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht bezieht, kann abweichend von § 28 Abs. 1 teilweise auch bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. In den übrigen Gebieten kann für die Zeit, die die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften geforderte Weiterbildungszeit übersteigt, die Weiterbildung ganz oder teilweise bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung im Gebiet "Öffentliches Gesundheitswesen" wird in dafür besonders zugelassenen Einrichtungen durchgeführt.
- (4) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte nach § 28 Abs. 1 setzt voraus, daß
1. Zahl der Patienten und Art der vorkommenden Erkrankungen dem weiterzubildenden Arzt die Möglichkeit geben, sich mit den typischen Krankheiten des Gebietes oder Teilgebietes, auf das sich die Bezeichnung nach § 2 bezieht, vertraut zu machen.
 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen, und
 3. regelmäßige Konsiliartätigkeit ausgeübt wird. Satz 1 gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

§ 37

Die im übrigen Geltungsbereich der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 16. April 1989 (BGBl. I S.

1218), in der jeweils geltenden Fassung, erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 24 zu führen, gilt auch in Thüringen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und die Zulassung zur Weiterbildung.

Dritter Unterabschnitt Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin

§ 37a

- (1) Die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach der Richtlinie 86/457/EWG des Rates vom 15. September 1986 über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (ABl. EG Nr. L 267 S. 26) ist Weiterbildung im Sinne des Gesetzes.
- (2) Die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erfolgt in einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen ganztägigen Tätigkeit unter der Aufsicht der Landesärztekammer nach bestandener Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.
- (3) Die spezifische Ausbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Sie findet statt unter verantwortlicher Leitung von Ärzten in Einrichtungen der Hochschulen oder in zugelassenen Einrichtungen der medizinischen Versorgung sowie in Praxen niedergelassener Ärzte, die zur Kassenpraxis zugelassen sind. Nachzuweisen sind:
 1. mindestens sechs Monate in zugelassenen Krankenhäusern,
 2. mindestens sechs Monate in Praxen von kassenärztlich zugelassenen Ärzten für Allgemeinmedizin oder in anderen Praxen, die den Anforderungen an die Ausübung der Allgemeinmedizin entsprechen und
 3. höchstens sechs Monate in anderen zugelassenen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens, die sich mit Allgemeinmedizin befassen.

Berücksichtigt sind insbesondere Zeiten in Innerer Medizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie Kinderheilkunde. Für die Gebiete kann eine Höchstdauer der Anrechnung festgelegt werden. Über die Anrechnung entscheidet die Landesärztekammer.

- (4) Die Teilnehmer an der spezifischen Ausbildung müssen von dem für die Ausbildung verantwortlichen Arzt persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Mitverantwortung übernehmen.
- (5) Über die Ableistung der einzelnen Abschnitte der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin erteilt die jeweilige Ausbildungsstelle eine Bescheinigung. Aus der Bescheinigung über die mindestens sechsmonatige Ausbildung in Arztpraxen nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 sowie Einrichtungen und Diensten nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 3 muß hervorgehen, daß sich diese Ausbildung auf die Erkennung und Behandlung praxistypischer Krankheiten unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes, auf die Gesundheitsführung von Patienten, auf Vorsorgemaßnahmen, auf die Früherkennung von Krankheiten und auf die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen erstreckt hat.
- (6) Wer eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin abgeschlossen hat, erhält hierüber von der Landesärztekammer auf Antrag ein Zeugnis, das ihn berechtigt, die Bezeichnung "Praktischer Arzt" zu führen, soweit auch die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung vorliegt.
- (7) Solange die Mindeststudiendauer im Fach Medizin sechs Jahre beträgt, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1995, erhält auch derjenige ein Zeugnis nach Absatz 6, der abweichend von Absatz 2 eine mindestens zweijährige spezifische Ausbildung nachweist, soweit auch die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung vorliegt. Die in Absatz 3 genannten Mindestzeiten dürfen nicht unterschritten werden. Die Befristung nach Satz 1 verlängert sich, solange die Mindeststudiendauer im Fach Medizin sechs Jahre beträgt.

§ 37b

- (1) Die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin kann auch im Rahmen einer Tätigkeit als Arzt im Praktikum, einer kassenärztlichen Vorbereitungszeit oder einer ärztlichen Weiterbildung im Sinne des Fünften Abschnitts dieses Gesetzes abgeleistet werden. Soweit sie nicht nach der Richtlinie 86/457/EWG in Vollzeittätigkeit erfolgen muß, kann sie als Teilzeitausbildung abgeleistet werden; jedoch darf weder die Gesamtdauer verkürzt werden, noch darf die wöchentliche Ausbildungszeit weniger als 60 vom Hundert der Vollzeittätigkeit betragen. Über die Anrechnung entscheidet die Landesärztekammer.
- (2) Auf die Dauer der Ausbildung nach § 37a Abs. 2 werden Unterbrechungen wegen
 1. Urlaubs bis zu jährlich sechs Wochen,
 2. anderer, von dem Teilnehmer an der spezifischen Ausbildung nicht zu vertretender Gründe, insbesondere Krankheit, bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen angerechnet. Bei Ärztinnen werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen angerechnet.

§ 37c

- (1) Wer in einem der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über die Ausbildung im Sinne der Richtlinie 86/457/EWG erworben oder eine Bescheinigung nach Artikel 7 Abs. 4 dieser Richtlinie erhalten hat, erhält auf Antrag ein Zeugnis nach § 37a Abs. 6.
- (2) Auf Antrag werden ferner in einem der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zurückgelegte Zeiten in der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin auf den Ausbildungsgang nach § 37a Abs. 3 angerechnet, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaats vorgelegt wird, aus der sich neben der Art der Ausbildungseinrichtung, der Fachrichtung und der Ausbildungsdauer ergibt, daß die Ausbildung in einer Einrichtung im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Buchst. c Satz 2 Halbsatz 1 der Richtlinie 86/457/EWG erfolgt ist. Über die Anrechnung entscheidet die Landesärztekammer.

§ 37d

Das Nähere regelt die Landesärztekammer durch Satzung. Dabei ist insbesondere auch vorzuschreiben, in welchen Gebieten, und für welche Dauer eine Tätigkeit berücksichtigt werden kann. Die Satzung regelt auch den Inhalt der Zeugnisse sowie der Bescheinigung der Ausbildungsstelle. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vierter Unterabschnitt Die Weiterbildung der Zahnärzte

§ 38

- (1) Für die Zahnärzte ist § 24 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen dürfen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten Gebiet der Zahnheilkunde (Gebietsbezeichnungen) hinweisen.
- (2) Als Gebiete werden durch die Landes Zahnärztekammer in Thüringen bestimmt:
 1. Kieferorthopädie
 2. Oralchirurgie
 3. öffentliches Gesundheitswesen.

- (3) Die Landeszahnärztekammer wird ermächtigt, abweichend von § 32 Abs. 1 in der Weiterbildungsordnung festzulegen, daß in Ausnahmefällen Befreiung von der Beschränkung auf das Gebiet erteilt werden kann, wenn anderenfalls eine ausreichende Existenzgrundlage für den Zahnarzt entfielen oder die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung nicht gesichert wäre. Die Befreiung ist widerruflich und in der Regel befristet zu erteilen. Sie kann verlängert und wiederholt erteilt werden.

§ 39

- (1) Die Weiterbildung nach § 27 Abs. 7 umfaßt für Zahnärzte in den jeweiligen Gebieten insbesondere die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.
- (2) Unbeschadet der §§ 27 bis 30 gelten für die Weiterbildung in dem Gebiet "Öffentliches Gesundheitswesen" die dafür maßgeblichen Bestimmungen. Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere Inhalt und Dauer der praktischen Berufstätigkeit und der theoretischen Unterweisung, die Ermächtigung von Zahnärzten und die Zulassung von Weiterbildungsstätten sowie das Prüfungs- und Anerkennungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.
- (3) Abweichend von § 28 Abs. 1 kann die Weiterbildung auch in zugelassenen Kliniken oder bei einem ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung im Gebiet "Öffentliches Gesundheitswesen" wird in dafür besonders zugelassenen Einrichtungen durchgeführt.
- (4) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung oder Klinik als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß
1. Zahl der Patienten und Art der vorkommenden Erkrankungen dem weiterbildenden Zahnarzt die Möglichkeit geben, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen,
 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung der Zahnheilkunde Rechnung tragen.

Satz 1 gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

§ 40

Die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225) in der jeweils geltenden Fassung erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 24 zu führen, gilt auch in Thüringen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.

Fünfter Unterabschnitt Die Weiterbildung der Tierärzte

§ 41

- (1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt die Landestierärztekammer in den Fachrichtungen
1. Theoretische Veterinärmedizin,
 2. Tierhaltung und Tierschutz,
 3. Lebensmittel- und Fleischhygiene,
 4. Klinische Veterinärmedizin,
 5. Zuchtthygiene,
 6. Tierseuchenbekämpfung,
 7. Tierhygiene

und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

- (2) Gebietsbezeichnungen sind unbeschadet des Absatzes 1 auch die Bezeichnungen "Allgemeine Veterinärmedizin" und "Öffentliches Veterinärwesen".
- (3) Abweichend von § 26 Abs. 2 darf die Bezeichnung "Allgemeine Veterinärmedizin" nicht neben der Bezeichnung "Praktischer Tierarzt" geführt werden. Die Bezeichnung "Praktischer Tierarzt" darf zusammen mit nicht mehr als zwei Gebietsbezeichnungen geführt werden. § 32 Abs. 1 findet auf Tierärzte keine Anwendung.

§ 42

- (1) Die Weiterbildung nach § 27 Abs. 7 umfaßt für Tierärzte insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten und Leiden der Tiere, im Schutz des Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft einschließlich der veterinärmedizinischen Belange der Umwelthygiene und des Tierschutzes.
- (2) Abweichend von §§ 27 und 30 umfaßt die Weiterbildung in dem Gebiet "Öffentliches Veterinärwesen"
 1. den Erwerb des Prüfungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt und
 2. eine nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachttier- und Fleischbeschau.
- (3) Abweichend von § 28 Abs. 1 kann die Weiterbildung auch bei einem ermächtigten niedergelassenen Tierarzt oder, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist, unter dessen Anleitung durchgeführt werden. Die Weiterbildung im Gebiet 'Öffentliches Veterinärwesen' wird in dafür besonders zugelassenen Einrichtungen durchgeführt. In der Weiterbildung kann bestimmt werden, daß und wie die theoretische Unterweisung im Sinne des § 27 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Weiterbildungsstätten erfolgt, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.
- (4) Die Zulassung einer tierärztlichen Klinik als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß
 1. Zahl der Tiere und Art der vorkommenden Erkrankungen dem weiterbildenden Tierarzt die Möglichkeit geben, sich mit den typischen Krankheiten des Gebietes oder Teilgebietes, auf das sich die Bezeichnung bezieht vertraut zu machen,
 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Satz 1 gilt sinngemäß auch für die anderen Weiterbildungsstätten.

§ 43

Die im übrigen Geltungsbereich der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193) in der jeweils geltenden Fassung erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 24 zu führen, gilt auch in Thüringen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.

Sechster Unterabschnitt Die Weiterbildung der Apotheker

§ 44

- (1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt die Landesapothekerkammer in den Fachrichtungen

1. Arzneimittelabgabe, -versorgung und -information.
2. Arzneimittelentwicklung, -herstellung und -kontrolle,
3. Theoretische Pharmazie,
4. Ökologie und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

- (2) Gebietsbezeichnung ist unbeschadet des Absatzes 1 auch die Bezeichnung "Öffentliches Gesundheitswesen".
- (3) Die Landesapothekerkammer wird ermächtigt, abweichend von § 32 Abs. 1 in der Weiterbildung festzulegen, daß in Ausnahmefällen Befreiung von der Beschränkung auf das Gebiet erteilt werden kann, wenn andernfalls eine ausreichende Existenzgrundlage für den Apotheker entfielen oder die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung nicht gesichert wäre. Die Befreiung ist widerruflich und in der Regel befristet zu erteilen. Sie kann verlängert und wiederholt erteilt werden.

§ 45

- (1) Die Weiterbildung nach § 27 Abs. 7 umfaßt für Apotheker insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Herstellung, Prüfung, Abgabe und Wirkungsweise der Arzneimittel einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt.
- (2) Unbeschadet der §§ 27 bis 30 gelten für die Weiterbildung in dem Gebiet "Öffentliches Gesundheitswesen" die dafür maßgeblichen Bestimmungen. Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere Inhalt und Dauer der praktischen Berufstätigkeit und der theoretischen Unterweisung, die Ermächtigung von Apothekern und die Zulassung von Weiterbildungsstätten sowie das Prüfungs- und Anerkennungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.
- (3) Unbeschadet des § 28 Abs. 1 kann die Weiterbildung auch in zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken und Betrieben der pharmazeutischen Industrie durchgeführt werden. Die Zulassung einer Apotheke, einer Krankenhausapotheke oder eines Betriebes der pharmazeutischen Industrie als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß
1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Gebietes oder Teilgebietes zu erwerben, auf das sich die Bezeichnung nach § 24 bezieht,
 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen. Satz 2 gilt entsprechend auch für die anderen Weiterbildungsstätten.

§ 46

Die außerhalb Thüringens im Geltungsbereich der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842) in der jeweils geltenden Fassung erworbene Berechtigung, eine Bezeichnung nach § 24 zu führen, gilt auch in Thüringen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und die Zulassung zur Weiterbildung.

Siebenter Abschnitt Die Berufsgerichtsbarkeit

§ 47

- (1) Verstöße von Kammerangehörigen gegen ihre Berufspflichten werden im berufsgerichtlichen Verfahren geahndet. Verfahren, die beim Berufsgericht anhängig sind, werden fortgeführt, auch wenn

der Beschuldigte seinen Beruf außerhalb Thüringens weiter ausübt.

- (2) Ein berufsgerichtliches Verfahren entfällt gegen Kammerangehörige, die als Beamte einer Disziplinargerichtsbarkeit unterliegen.
- (3) Sind seit einem Verstoß gegen Berufspflichten, der keine schwerere berufsgerichtliche Maßnahmen als Warnung, Verweis, zeitweilige Entziehung des Wahlrechts oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als fünf Jahre verstrichen, so ist ein berufsgerichtliches Verfahren nicht mehr zulässig. Die Frist ruht, solange das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist. Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so endet die Frist nicht vor der Verjährung der Straftat. Die Frist ruht, solange das berufsgerichtliche Verfahren oder wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren oder ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig ist oder die Frist für die Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach § 57 Abs. 6 oder § 64 Abs. 1 läuft.

§ 48

- (1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu 30.000 Deutsche Mark,
4. zeitweilige Entziehung des Wahlrechts,
5. Feststellung der Berufsunwürdigkeit.

- (2) Die Feststellung nach Absatz 1 Nr. 5 hat den gleichzeitigen Verlust des Wahlrechts zur Folge.
- (3) Auf Verweis, Wahlrechtsentziehung und Geldbuße kann nebeneinander erkannt werden.
- (4) Auf einstimmigen Beschluß des Berufsgerichts kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 auf Veröffentlichung der rechtskräftigen Entscheidung in dem Mitteilungsblatt der Kammer erkannt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 ist die rechtskräftige Entscheidung öffentlich bekanntzumachen. Die Art der Bekanntmachung ist in der Entscheidung zu bestimmen.

§ 49

- (1) Erste Instanz ist das bei jedem Verwaltungsgericht gebildete Berufsgericht für Heilberufe. Der Minister für Justiz und Europaangelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen und dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten für berufsgerichtliche Verfahren konzentrieren.
- (2) Rechtsmittelinstanz ist das Landesberufsgericht für Heilberufe beim Oberverwaltungsgericht.

§ 50

- (1) Das Berufsgericht für Heilberufe verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern aus der Berufsgruppe des Beschuldigten.
- (2) Das Landesberufsgericht für die Heilberufe verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern aus der Berufsgruppe des Beschuldigten.
- (3) Die berufsrichterlichen Mitglieder müssen Richter der Gerichte sein, bei denen die Berufsgerichte errichtet sind.

§ 51

- (1) Der Minister für Justiz und Europaangelegenheiten ernennt im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen und dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister die Vorsitzenden der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter sowie die weiteren berufsrichterlichen Mitglieder auf die Dauer

von vier Jahren. Er kann sie nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder bestellen. Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden sie für den Rest der Amtszeit bestellt.

- (2) Der Minister für Justiz und Europaangelegenheiten ernennt im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen und dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister ferner die ehrenamtlichen Richter aus einer Vorschlagsliste der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer, der Landesapothekerkammer oder der Landestierärztekammer auf die Dauer von vier Jahren. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, der Kammerversammlung, Angestellte der Kammer oder Medizinal-, Veterinärbeamte oder beamtete Apotheker sein. Sie müssen Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Das Amt des Mitglieds eines Berufsgerichts (Landesberufsgerichts) endet, wenn das Mitglied im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im berufsgerichtlichen Verfahren zu einer Geldbuße oder einer schwereren berufsgerichtlichen Maßnahme verurteilt worden ist.
- (4) Ein Mitglied des Berufsgerichts oder des Landesberufsgerichts ist auf Antrag des Ministers für Justiz und Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen und dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister seines Amtes zu entheben, wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der seiner Ernennung entgegensteht. Über den Antrag entscheidet das Landesberufsgericht.

§ 52

- (1) Ein Kammerangehöriger kann die Übernahme des Richteramtes nur ablehnen, wenn er
 1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 2. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
 3. durch andere ehrenamtliche Tätigkeit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann, oder
 4. in den vier vorhergehenden Jahren als Richter eines Berufsgerichts oder des Landesberufsgerichts tätig gewesen ist.
- (2) Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet der Kammervorstand.

§ 53

Die Reihenfolge, in der die Richter zu den Sitzungen des Berufsgerichts und des Landesberufsgerichts zugezogen werden, wird von den Vorsitzenden durch das Los im voraus für das Geschäftsjahr bestimmt.

§ 54

Örtlich zuständig ist das Berufsgericht, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen Beruf ausübt oder zur Zeit des Berufsvergehens ausgeübt hat.

§ 55

- (1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, oder wird ein Antrag nach Absatz 3 gestellt, so stellt der Kammervorstand Ermittlungen an und teilt dies dem Beschuldigten mit. Mit der Durchführung von Ermittlungen kann der Kammervorstand eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder ein von ihm als geeignet befundenes Kammermitglied betrauen.
- (2) Bei der Durchführung von Ermittlungen sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Bemessung der berufsgerichtlichen Maßnahmen bedeutsamen Umstände zu ermitteln.
- (3) Ein Kammerangehöriger kann Ermittlungen gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Verstoßes gegen Berufspflichten zu reinigen. In dem Antrag ist der Sachverhalt eingehend darzustellen, die Beweismittel sind anzugeben.

§ 56

- (1) Der Kammervorstand oder die von ihm mit der Durchführung von Ermittlungen betraute Person (§ 55 Abs. 1) kann Zeugen und Sachverständige vernehmen. Der Kammervorstand kann das für den Wohnsitz des Zeugen oder Sachverständigen zuständige Amtsgericht um eidliche Vernehmung ersuchen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn der Eid zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint. Über die Notwendigkeit der Vereidigung entscheidet das ersuchte Amtsgericht endgültig.
- (2) Zur Aufklärung des Sachverhalts kann der Kammervorstand von allen Behörden Auskunft und Amtshilfe verlangen.
- (3) Dem Beschuldigten ist das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen bekanntzugeben. Er ist abschließend über die ihm zur Last gelegten Verfehlungen zu hören; darüber ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Beschuldigte kann sich auch schriftlich äußern. Soweit es ohne Gefährdung der Ermittlungen geschehen kann, ist dem Beschuldigten zu gestatten, die in den Ermittlungen aufkommenden Niederschriften, beigezogenen Akten und Schriftstücke einzusehen.
- (4) Beweisanträgen des Beschuldigten ist stattzugeben, soweit sie für die Schuldfrage oder die Bemessung der Maßnahmen nach § 48 von Bedeutung sein können.

§ 57

- (1) Soweit der Kammervorstand den Verdacht eines Verstoßes gegen Berufspflichten nicht für begründet hält, stellt er das Ermittlungsverfahren ein. Der Kammervorstand kann das Verfahren auch einstellen, wenn die Schuld gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind und kein öffentliches Interesse an der Ahndung des Berufsvergehens besteht. Das gleiche gilt, wenn die zu erwartende Maßnahme, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Maßnahme, die gegen den Beschuldigten wegen eines anderen Verstoßes gegen Berufspflichten verhängt worden ist oder die er zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.
- (2) Stellt der Kammervorstand das Ermittlungsverfahren ein, so teilt er dies dem Beschuldigten und der Aufsichtsbehörde mit. Der Kammervorstand unterrichtet die Aufsichtsbehörde auch von Entscheidungen nach Absatz 6.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 kann der Kammervorstand das Verhalten des Kammerangehörigen nach dessen Anhörung schriftlich rügen. Er darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn seit dem Verstoß gegen Berufspflichten mehr als drei Jahre verstrichen sind. Der Bescheid über die Erteilung der Rüge ist zu begründen und dem Kammerangehörigen zuzustellen; er soll eine Rechtsbehelfsbelehrung erhalten. § 47 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Gegen den Bescheid kann der Kammerangehörige binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch bei dem Kammervorstand erheben. Dieser entscheidet über den Einspruch. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Wird der Einspruch zurückgewiesen, kann der Kammerangehörige binnen eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Berufsgerichts beantragen. § 55 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) wird von dem Kammervorstand abgegeben. Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie der Kammerangehörige beantragt oder das Berufsgericht für erforderlich hält. Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlungen sind der Kammervorstand, der Kammerangehörige und sein Verteidiger zu benachrichtigen. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Berufsgericht; es hat sie von Amts wegen auf alle entscheidungserheblichen Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken.
- (5) Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Kammervorstand zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des Kammerangehörigen sei gering und der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 61 Abs. 4 ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem der Kammervorstand die Rüge erteilt hat, so hebt das Berufsgericht den Rügebescheid auf. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er kann nicht angefochten werden.

- (6) Bei geringer Schuld kann der Kammervorstand mit Zustimmung des Berufsgerichts und des Beschuldigten auch vorläufig von der Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens absehen, und zugleich dem Beschuldigten auferlegen,
1. zur Wiedergutmachung des durch das Berufsvergehen verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
 2. zugunsten einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung einen Geldbetrag zu zahlen oder
 3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen, wenn diese Auflagen und Weisungen geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Ahndung des Berufsvergehens zu beseitigen. Die Geldauflage nach Satz 1 Nr. 2 darf 10.000 Deutsche Mark nicht übersteigen. § 153 a Abs. 1 Satz 2 bis 5 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 58

- (1) Soweit der Kammervorstand nach dem Ergebnis der Ermittlungen den Verdacht eines Verstoßes gegen Berufspflichten für begründet hält, leitet er das berufsgerichtliche Verfahren durch Vorlage einer Anschuldigungsschrift unter Beifügung der Akten beim Berufsgerecht ein.
- (2) Die Anschuldigungsschrift soll die verletzte Rechtsnorm, die Tatsachen, in denen ein Verstoß gegen Berufspflichten erblickt wird und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsachen zuungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwerten, als ihm im vorangegangenen Ermittlungsverfahren Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern.
- (3) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren beim Berufsgerecht anhängig.

§ 59

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule als Verteidiger bedienen. Das Berufsgerecht kann auch andere geeignete Personen als Verteidiger zulassen. Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, in gleichem Umfang zu wie dem Beschuldigten.

§ 60

Der Kammervorstand kann sich im Verfahren vor dem Berufsgerecht durch eine bevollmächtigte, von ihm als geeignet befundene Person vertreten lassen.

§ 61

- (1) Der Vorsitzende des Berufsgerichts entscheidet durch Beschluß über die Eröffnung des Verfahrens vor dem Berufsgerecht. Er kann sie ablehnen, wenn er den Verdacht eines Verstoßes gegen Berufspflichten für offensichtlich unbegründet oder das Verfahren für unzulässig hält. Der Beschluß ist zu begründen und dem Kammervorstand sowie dem Beschuldigten zuzustellen. Der Kammervorstand kann binnen eines Monats nach Zustellung gegen den ablehnenden Beschluß Beschwerde an das Landesberufsgericht einlegen, das endgültig entscheidet.
- (2) Hält sich das Berufsgerecht für örtlich unzuständig, so hat es die Sache an das zuständige Berufsgerecht zu verweisen. Bei der Eröffnung trifft der Vorsitzende diese Entscheidung.
- (3) Ist gegen den eines Verstoßes gegen Berufspflichten Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage in einem strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eröffnet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren nicht verhandelt wird, weil der Beschuldigte flüchtig ist.

- (4) Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, einen Verstoß gegen Berufspflichten enthalten.
- (5) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend. wenn nicht das Berufsgerecht einstimmig die Nachprüfung beschließt.

§ 62

- (1) Wird die Eröffnung des Verfahrens nicht gemäß § 61 abgelehnt, so stellt der Vorsitzende des Berufsgerechts dem Beschuldigten die Anschuldigungsschrift und etwaige Nachträge zu und bestimmt eine Frist, innerhalb der der Beschuldigte sich schriftlich äußern kann.
- (2) Der Beschuldigte kann nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die dem Berufsgerecht vorliegenden Akten einsehen und daraus Abschriften nehmen.

§ 63

- (1) Nach Ablauf der im § 62 genannten Frist setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Kammervorstand und den Beschuldigten. Der Vorsitzende lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sollen in den Ladungen des Kammervorstandes und des Beschuldigten angegeben werden. Ebenso ordnet er die Herbeischaffung anderer Beweismittel an, die er für erforderlich hält.
- (2) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet.
- (3) Verlangt der Beschuldigte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angaben der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekanntzumachen. Beweisanträge des Beschuldigten und die Verfügung sind dem Kammervorstand mitzuteilen. Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Beschuldigte sie unmittelbar laden lassen.
- (4) Der Kammervorstand kann Zeugen und Sachverständige zur Hauptverhandlung unmittelbar laden; er hat den Vorsitzenden und den Beschuldigten hiervon zu benachrichtigen.
- (5) Der Vorsitzende teilt der Aufsichtsbehörde den Termin zur Hauptverhandlung rechtzeitig mit.

§ 64

- (1) Das Berufsgerecht kann bei Vorliegen der Voraussetzung des § 57 Abs. 6 mit Zustimmung des Kammervorstandes und des Beschuldigten das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung durch Beschluß vorläufig einstellen und dem Beschuldigten zugleich die in § 57 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. § 57 Abs. 6 Satz 2 und § 153 a Abs. 1 Satz 2 bis 5 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.
- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 teilt das Berufsgerecht dem Kammervorstand und der Aufsichtsbehörde mit.

§ 65

- (1) Hält der Vorsitzende des Berufsgerechts eine Warnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu 2.000 Deutsche Mark für ausreichend, so kann er ohne Hauptverhandlung einen Beschluß des Berufsgerechts herbeiführen. In dem Beschluß kann nur auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark erkannt werden. Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte und der Kammervorstand zu hören.

- (2) Gegen den Beschluß können der Kammervorstand, die Aufsichtsbehörde und der Beschuldigte binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Berufsgerichts Einspruch erheben. Bei rechtzeitigem Einspruch wird die Hauptverhandlung einberufen, sofern nicht bis zu ihrem Beginn der Einspruch zurückgenommen wird. Das Berufsgerecht ist an seine Entscheidung im Beschlußverfahren nicht gebunden.
- (3) Wird gegen den Beschluß nicht rechtzeitig Einspruch erhoben, so erlangt er die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

§ 66

- (1) Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Ist der Beschuldigte aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, hat er dies rechtzeitig mitgeteilt und läßt er sich auch nicht durch einen Verteidiger vertreten, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.
- (2) Ist der Beschuldigte verhandlungsunfähig, so ist das Verfahren bis zur Wiederherstellung der Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten auszusetzen. Der Vorsitzende kann jederzeit vom Beschuldigten zum Nachweis seiner Verhandlungsunfähigkeit die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 67

- (1) Die Hauptverhandlung ist unbeschadet der Vorschrift des § 45 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes nicht öffentlich. Vertretern der Aufsichtsbehörde und Mitgliedern des Kammervorstandes sowie von ihm beauftragten Personen ist die Teilnahme gestattet; ihnen ist auf Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Das Berufsgerecht kann durch Beschluß anderen als den in Absatz I genannten Personen die Anwesenheit in der Hauptverhandlung gestatten.

§ 68

- (1) In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende, beim Landesberufsgerecht ein von ihm zum Berichterstatter ernanntes berufsrichterliches Mitglied in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Dabei können Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem vorangegangenen Ermittlungsverfahren oder einem anderen gesetzlich angeordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden; das gilt nicht, soweit der Beweis auf der Wahrnehmung einer Person beruht, die als Zeuge oder Sachverständiger geladen und erschienen ist. Ist der Beschuldigte erschienen, so wird er gehört.
- (2) Sodann werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beschuldigte, das Gericht und der Kammervorstand auf die Vernehmung verzichten.
- (3) Das Berufsgerecht kann, wenn es weitere Beweiserhebungen für erforderlich hält, neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder ein Mitglied des Gerichts damit beauftragen oder im Wege der Rechtshilfe ein anderes Gericht darum ersuchen.
- (4) Nach Schluß der Beweisaufnahme ist dem Kammervorstand Gelegenheit zu geben, Anträge zur Schuldfrage und zur Bemessung der Maßnahmen nach § 48 zu stellen. Sodann sind der Beschuldigte und sein Verteidiger zu hören. Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

§ 69

- (1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.
- (2) Das Berufsgerecht kann zum Gegenstand der Urteilsfindung nur die Anschuldigungspunkte machen, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beschuldigten als Verstoß gegen Berufspflichten zur Last gelegt werden, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellen. Wird ein Nachtrag zur Anschuldigungsschrift dem Beschuldigten nicht spätestens eine

Woche vor der Hauptverhandlung zugestellt, so können die in diesem Nachtrag dem Beschuldigten zur Last gelegten Anschuldigungspunkte nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung zum Gegenstand der Hauptverhandlung und Urteilsfindung gemacht werden. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Berufsgerecht nach seiner freien Überzeugung.

- (3) In dem Urteil kann nur auf die in § 48 Abs. 1 und 3 bezeichneten berufsgerichtlichen Maßnahmen erkannt werden, der Kammerangehörige freigesprochen oder das Verfahren eingestellt werden. Das berufsgerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen,
1. wenn ein Verfahrenshindernis besteht, insbesondere wenn das Verfahren nicht rechtswirksam eingeleitet ist;
 2. wenn der Beschuldigte durch Verzicht auf die Approbation oder Beendigung der Berufsausübung aus einem anderen Grund endgültig die Kammerzugehörigkeit verliert.
- (4) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und mündlichen Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Das Urteil ist von allen Mitgliedern des Gerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert zu unterschreiben, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.
- (5) Das Urteil ist mit Rechtsmittelbelehrung dem Beschuldigten, dem Kammervorstand und der Aufsichtsbehörde zuzustellen. Ist der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten, so ist diesem das Urteil zuzustellen.

§ 70

- (1) Gegen die Urteile der Berufsgerichte ist die Berufung durch den Beschuldigten, den Kammervorstand und die Aufsichtsbehörde zulässig. Legt nur die Aufsichtsbehörde Berufung ein, so führt sie die Berufung im eigenen Namen durch.
- (2) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Berufsgerecht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufsungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Landesberufsgericht eingeht.
- (4) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
- (5) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

§ 71

Für das Verfahren vor dem Landesberufsgericht gelten die Vorschriften über das Verfahren vor den Berufsgerichten entsprechend, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist. § 65 findet keine Anwendung.

§ 72

- (1) Das Landesberufsgericht verwirft die Berufung durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, wenn sie nicht frist- oder formgerecht eingelegt ist. Der Beschluß ergeht ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter.
- (2) Soweit das Landesberufsgericht die Berufung für zulässig und begründet hält, hebt es das Urteil des Berufsgerichts auf und entscheidet in der Sache selbst, falls es nicht nach § 73 Abs. 1 verfährt. Das Landesberufsgericht ist an die tatsächlichen Feststellungen des Berufsgerichts nicht gebunden.

§ 73

- (1) Das Landesberufsgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache zurückverweisen, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet. Das Berufsgericht ist insoweit an die rechtliche Beurteilung des Landesberufsgerichts gebunden.
- (2) Werden vor dem Landesberufsgericht im Wege der Nachtragsanschuldigung neue Beschuldigungen erhoben, so kann darüber nur verhandelt und entschieden werden, wenn der Beschuldigte nach ausdrücklichem Hinweis zustimmt.

§ 74

- (1) Gegen nicht endgültige Beschlüsse des Berufsgerichts ist die Beschwerde an das Landesberufsgericht zulässig, gegen Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, jedoch nur, soweit sie die Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme oder eine dritte Person betreffen.
- (2) Die Beschwerde ist bei dem Berufsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung einzulegen; die Beschwerdefrist wird jedoch auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde beim Landesberufsgericht eingelegt wird.
- (3) Das Berufsgericht kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet das Landesberufsgericht endgültig.
- (4) Der Vorsitzende des Berufsgerichts verwirft die Beschwerde als unzulässig, wenn sie verspätet eingelegt ist. Die Entscheidung ist zuzustellen.

§ 75

- (1) Ein Verurteilter kann die Wiederaufnahme eines durch endgültige Entscheidung abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens beantragen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Freisprechung oder eine mildere Maßnahme nach § 48 zu begründen. Die Wiederaufnahme kann ferner beantragt werden, wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist.
- (2) Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Landesberufsgericht ohne mündliche Verhandlung.
- (3) Ist der Antrag zulässig (Absatz 1), so ordnet der Vorsitzende des Landesberufsgerichts, soweit es nötig ist, die Erhebung der Beweise an.
- (4) Nach Schluß der Beweisaufnahme fordert er den Kammervorstand und den Verurteilten auf, sich innerhalb einer Frist zu erklären.
- (5) Das Landesberufsgericht verwirft den Antrag als unbegründet, wenn sich die darin aufgestellten Behauptungen nicht hinreichend bestätigt haben; andernfalls hebt es die Verurteilung auf und ordnet die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Berufsgericht an.
- (6) Das Landesberufsgericht kann mit Zustimmung des Kammervorstandes den Verurteilten ohne mündliche Verhandlung sofort freisprechen, wenn genügend Beweise bereits vorliegen.

§ 76

- (1) In jeder Entscheidung, die das Verfahren im Rechtszuge beendet, muß bestimmt werden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Sie bestehen aus den Gebühren und den baren Auslagen des Verfahrens.
- (2) Die Gebühr beträgt für jede Instanz zwischen 1.000. und 2.000 Deutsche Mark, für das Beschlußverfahren nach §§ 65 und 72 zwischen 500 und 1.000 Deutsche Mark, für die Entscheidung des Berufsgerichts im Rügeverfahren nach § 57 Abs. 4 zwischen 800 und 1.600 Deutsche Mark. Das Gericht bestimmt in der Entscheidung die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Sache sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten.

(3) Als bare Auslagen gelten:

1. Entschädigungen der Zeugen und Sachverständigen,
2. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Berufsgerichte bei Geschäften außerhalb des Sitzes des Berufsgerichts,
3. Portogebühren für Zustellungen und Ladungen und für die auf Antrag übersandten Ausfertigungen und Abschriften sowie Fernschreib- und Fernsprechgebühren,
4. Schreibgebühren; § 11 des Gerichtskostengesetzes findet entsprechende Anwendung.

- (4) Dem Beschuldigten, der im Berufsgerichtsverfahren verurteilt wird, sind die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn das Berufsgerichtsverfahren aus den Gründen des § 69 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Verstoß gegen Berufspflichten erwiesen ist.
- (5) Lehnt das Berufsgericht die Eröffnung des Verfahrens gemäß § 61 ab, so werden Gebühren nicht erhoben. Entsprechendes gilt, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder das berufsgerichtliche Verfahren in anderen als den in Absatz 4 Satz 2 bezeichneten Fällen eingestellt wird. Die baren Auslagen fallen der Kammer zur Last. Das Berufsgericht kann sie in den Fällen des Satzes 2 ganz oder teilweise dem Beschuldigten auferlegen, wenn er sie durch sein Verhalten verursacht hat.
- (6) Die dem Beschuldigten erwachsenden notwendigen Auslagen können ganz oder zum Teil der Kammer auferlegt werden, wenn das Berufsgericht feststellt, daß ein Verstoß gegen die Berufspflichten nicht erwiesen ist. Im Falle des Absatzes 5 sind sie ganz der Kammer aufzuerlegen. Zu den notwendigen Auslagen gehören auch die Kosten der Verteidigung.
- (7) Im Falle des § 70 Abs. 1 Satz 2 fallen in entsprechender Anwendung der vorstehenden Absätze 5 und 6 die Kosten der Staatskasse zur Last.
- (8) Die Absätze 4 bis 6 gelten für das Verfahren vor dem Landesberufsgericht entsprechend.

§ 77

- (1) Wenn die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.
- (2) Die Entscheidung muß binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

§ 78

Der Kammervorstand kann die Durchführung von Ermittlungen nach § 55 Abs. 3 von der Erhebung einer Gebühr in Höhe von dreihundert Mark abhängig machen. Im übrigen gilt § 76 entsprechend.

§ 79

Hat ein Kammermitglied durch eine vorsätzliche oder leichtfertig erstattete unwahre Anzeige die Durchführung von Ermittlungen veranlaßt, so findet § 469 der Strafprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

§ 80

- (1) Die Kosten werden durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts festgesetzt.
- (2) Erinnerungen gegen die Kostenfestsetzung sind binnen zwei Wochen seit Zustellung beim Berufsgericht für Heilberufe einzulegen. Gegen dessen Entscheid ist die sofortige Beschwerde binnen zwei Wochen seit Zustellung des Beschlusses an das Landesberufsgericht zulässig.

§ 81

- (1) Die Entscheidungen der Berufsgerichte werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn

kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Berufsgerecht zugeht. Endgültige Entscheidungen der Berufsgerechte werden mit ihrer Bekanntmachung rechtskräftig.

(2) Entscheidungen der Berufsgerechte werden vollstreckbar, soweit sie rechtskräftig geworden sind.

§ 82

- (1) Die Einziehung vom Berufsgerecht rechtskräftig auferlegter Geldbußen sowie der Gebühren, die gegen den Verurteilten rechtskräftig festgesetzt sind, obliegt der Kammer, der der Verurteilte angehört oder zur Zeit des Berufsvergehens angehört hat.
- (2) Geldbußen und Gebühren werden wie rückständige Beiträge und Ordnungsgelder gemäß § 12 begetrieben, Vollstreckungstitel sind die mit der Bestätigung der Rechtskraft versehenen Urteilsfertigungen und Kostenfestsetzungsbeschlüsse.
- (3) Die Einziehung beim Berufsgerecht entstandener barer Auslagen obliegt dem Berufsgerecht. Für die Vollstreckung sind die für das Strafverfahren geltenden Vollstreckungsvorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 83

Zur Ergänzung der Bestimmungen dieses Abschnitts sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Sitzungspolizei, die Gerichtssprache, die Beratung und die Abstimmung sowie die Vorschriften der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Berufsgerechtsverfahrens entgegensteht.

§ 84

Die Kammern tragen die sächlichen und persönlichen Kosten der Berufsgerechte für die Verfahren, die auf ihren Antrag oder auf Antrag eines Kammerangehörigen nach § 57 Abs. 4 Satz 4 durchgeführt worden sind. In gleichem Maße stehen ihnen die Einnahmen an Kosten und Geldbußen zu, Überschüsse sind nach Ablauf des Rechnungsjahres den Fürsorgeeinrichtungen der Kammern zuzuführen.

Achter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 85

Die Bestimmungen dieses Gesetzes in bezug auf Staatsangehörige der Europäischen Union und das anzuwendende Recht der Europäischen Gemeinschaften gelten auch für andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und für Staaten, mit denen ein EU-Assoziierungsabkommen in Kraft getreten ist.

§ 86

Bis zum Zeitpunkt der Ernennung der Mitglieder der zu errichtenden Ethik-Kommissionen und der Genehmigung der Satzungen durch die Aufsichtsbehörden nehmen die bei der Landesärztekammer und der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestehenden Ethik-Kommissionen die Funktion der nach diesem Gesetz zu errichtenden Ethik-Kommissionen wahr.

§ 87

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form

§ 88

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.